



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 56 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Mittwoch, 8. August 2018

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Konfuzius-Instituts Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier Vom 20. Juli 2018.....	4
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) Vom 30. Juli 2018.....	5
Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studiengang BA Soziologie (Haupt und Nebenfach) Vom 30. Juli 2018.....	6
Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre Vom 30. Juli 2018.....	9
Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt –und Nebenfach) Vom 30. Juli 2018.....	11
Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance Vom 30. Juli 2018.....	13
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) Vom 30. Juli 2018.....	15
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) Vom 30. Juli 2018.....	16
Dritte Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier Vom 30. Juli 2018.....	20
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (1-Fach(Kern-, Haupt- und Nebenfach)) Vom 1. August 2018.....	22
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) Vom 1. August 2018.....	26
Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Fachbereich II der Universität Trier Vom 1. August 2018.....	29
Erste Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) Vom 1. August 2018.....	32
Regelungen für das Zertifikatsprogramm „Zukunftsmanagement und Positiver Wandel (ZUPO)“ der Universität Trier Vom 2. August 2018.....	34

**Erste Ordnung
zur Änderung des Organisationsstatuts des Konfuzius-Instituts**

WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG DER UNIVERSITÄT TRIER

Vom 20. Juli 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 5. Juli 2018 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 19. Juli 2018 die folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Konfuzius-Instituts – wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier - beschlossen.

Artikel 1

§ 6 des Organisationsstatuts des Konfuzius-Instituts – wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier - vom 14. Juni 2011 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Finanzierung

Das „Konfuzius-Institut“ finanziert sich überwiegend aus Drittmitteln und aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Trier, 20. Juli 2018

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 27. Juni 2018 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

- | | | |
|---------------|------------|----------------------|
| 1. Semester: | Mindestens | 0 Leistungspunkte |
| 2. Semester: | Mindestens | 5 Leistungspunkte |
| 3. Semester: | Mindestens | 10 Leistungspunkte |
| 4. Semester: | Mindestens | 15 Leistungspunkte |
| 5. Semester: | Mindestens | 25 Leistungspunkte |
| 6. Semester: | Mindestens | 30 Leistungspunkte |
| 7. Semester: | Mindestens | 35 Leistungspunkte |
| 8. Semester: | Mindestens | 40 Leistungspunkte |
| 9. Semester: | Mindestens | 45 Leistungspunkte |
| 10. Semester: | Mindestens | 50 Leistungspunkte |
| 11. Semester: | Mindestens | 55 Leistungspunkte.“ |

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 30. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studiengang BA Soziologie (Haupt und Nebenfach)

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 27. Juni 2018 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studiengang BA Soziologie (Haupt und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studiengang BA Soziologie (Haupt- und Nebenfach) vom 17. Dezember 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 20, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

Im Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach)

1. Semester:	Mindestens	5 Leistungspunkte
2. Semester:	Mindestens	10 Leistungspunkte
3. Semester:	Mindestens	20 Leistungspunkte
4. Semester:	Mindestens	35 Leistungspunkte
5. Semester:	Mindestens	50 Leistungspunkte
6. Semester:	Mindestens	65 Leistungspunkte
7. Semester:	Mindestens	75 Leistungspunkte
8. Semester:	Mindestens	90 Leistungspunkte
9. Semester:	Mindestens	100 Leistungspunkte
10. Semester:	Mindestens	110 Leistungspunkte
11. Semester:	Mindestens	115 Leistungspunkte

Im Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach)

1. Semester:	Mindestens	0 Leistungspunkte
2. Semester:	Mindestens	5 Leistungspunkte
3. Semester:	Mindestens	10 Leistungspunkte
4. Semester:	Mindestens	15 Leistungspunkte
5. Semester:	Mindestens	25 Leistungspunkte
6. Semester:	Mindestens	30 Leistungspunkte
7. Semester:	Mindestens	35 Leistungspunkte
8. Semester:	Mindestens	40 Leistungspunkte
9. Semester:	Mindestens	45 Leistungspunkte
10. Semester:	Mindestens	50 Leistungspunkte
11. Semester:	Mindestens	55 Leistungspunkte.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für das Studienprojekt, das soziologischen Propädeutikums, die Bachelorarbeit und die Seminare. Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.“

2. Der Anhang Bachelor-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) wird wie folgt gefasst:

„Modulplan

1. Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1. Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundzüge der Soziologie I	1	5	keine	Klausur (60 Minuten)
2	Grundzüge der Soziologie II	2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
3	Qualitative empirische Sozialforschung	1-2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
4	Quantitative empirische Sozialforschung	1-2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
5	Soziologisches Propädeutikum	1-2	10	keine	Präsentation und Hausarbeit
6	Statistik I+II	2	10	keine	Klausur (120 Minuten)
7	Vertiefung Soziologie I: Kulturen und Gesellschaften	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
8	Vertiefung Soziologie II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
9	Vertiefung Soziologie III: Theoretische Soziologie	4-5	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
10	Studienprojekt (SP)	4-5	18	keine	Präsentation und Hausarbeit
11	Bachelorarbeit	6	12		Schriftliche Arbeit

1.2. Wahlpflichtmodule

Aus den nachfolgenden Spezialisierungen sind zwei auszuwählen.

Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Spezialisierung I: Kommunikation und Wissen	3 oder 5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
2	Spezialisierung II: Arbeit und Sozialpolitik	3 oder 5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
3	Spezialisierung III: Markt und Organisation	3 oder 5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
4	Spezialisierung IV: Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten	3 oder 5	10	keine	Klausur 90 Minuten

2. Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundzüge der Soziologie I		5	keine	Klausur (60 Minuten)
2	Grundzüge der Soziologie II		5	keine	Klausur (60 Minuten)
3	Qualitative empirische Sozialforschung		5	keine	Klausur (60 Minuten)
4	Quantitative empirische Sozialforschung		5	keine	Klausur (60 Minuten)

5	Vertiefung Soziologie I: Kulturen und Gesellschaften		10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
6	Vertiefung Soziologie II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse		10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den nachfolgenden Spezialisierungen sind zwei auszuwählen.

Nr.	Bezeichnung	Regel- semester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modul- prüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Spezialisierung I: Kommunikation und Wissen		10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
2	Spezialisierung II: Arbeit und Sozialpolitik		10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
3.	Spezialisierung III: Markt und Organisation		10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Soziologie

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelor-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 in den Bachelor-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben wurden, gilt Artikel 1 Nummer 2 nur, wenn sie dies beantragen. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
3. Prüfungen nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelor-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) vom 17. Dezember 2012 in der Fassung der Änderungsordnung vom 7. Juni 2016 können letztmals im Sommersemester 2020/2021 abgelegt werden.

Trier, den 30. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 27. Juni 2018 folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Modulplan (Anhang 1) festgelegt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden, Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

- 1. Semester: Mindestens 10 Leistungspunkte
- 2. Semester: Mindestens 15 Leistungspunkte
- 3. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
- 4. Semester: Mindestens 55 Leistungspunkte
- 5. Semester: Mindestens 75 Leistungspunkte
- 6. Semester: Mindestens 100 Leistungspunkte
- 7. Semester: Mindestens 115 Leistungspunkte
- 8. Semester: Mindestens 135 Leistungspunkte
- 9. Semester: Mindestens 145 Leistungspunkte
- 10. Semester: Mindestens 160 Leistungspunkte
- 11. Semester: Mindestens 170 Leistungspunkte.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Integrierte Einführung, das Studienprojekt, die Bachelorarbeit, die Seminare und die Wahlfächer zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA). Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.“

2. Der Anhang „1. Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.

bb) Die Nummer 2.1 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

aaa) In Zeile 1 (Modul Nr. 1) der Tabelle wird der Text in Spalte 6 wie folgt neu gefasst:

„prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)“

bbb) Die Zeile 9 (Modul Nr. 9) der Tabelle wird wie folgt gefasst.

9	Mathematik I+II*	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	------------------	-------	----	-------	-----------------------

ccc) Die Zeile 10 (Modul Nr. 10) der Tabelle wird gestrichen.

ddd) Die Zeile 11 (Modul Nr. 11) der Tabelle wird Zeile 10 (Modul Nr. 10) und wie folgt gefasst:

10	Statistik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
----	----------------	-------	----	-------	-----------------------

eee) Die Zeile 12 (Modul Nr. 12) der Tabelle wird gestrichen.

fff) Die *-Anmerkung unterhalb des ersten Teils der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Im Studiengang Sozialwissenschaften sind im Modul 9 folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

– Mathematik I: Klausur (60 Minuten) bewertet mit 5 LP

– Qualitative empirische Sozialforschung: Klausur (60 Minuten) bewertet mit 5 LP.

Die Pflichtmodule 1-10 ergeben zusammen die „sozioökonomischen Grundlagen.“

ggg) Die bisherigen Zeilen 13 bis 18 (Modul Nr. 13 bis 18) werden die Zeilen 11 bis 16 (Modul-Nr. 11 bis 16)

cc) Die Nr. 2.2 wird Nummer 2.

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig an der Universität Trier in die integrierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre eingeschrieben werden.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 in die integrierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden, gilt Artikel 1 Nummer 2 nur, wenn sie dies beantragen. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
3. Prüfungen nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 in der Fassung der Änderungsordnung vom 7. Juni 2016 können letztmals im Sommersemester 2020/2021 abgelegt werden.

Trier, den 30. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt –und Nebenfach)

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 27. Juni 2018 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Hauptfach)

1. Semester:	Mindestens	5 Leistungspunkte
2. Semester:	Mindestens	10 Leistungspunkte
3. Semester:	Mindestens	20 Leistungspunkte
4. Semester:	Mindestens	35 Leistungspunkte
5. Semester:	Mindestens	50 Leistungspunkte
6. Semester:	Mindestens	65 Leistungspunkte
7. Semester:	Mindestens	75 Leistungspunkte
8. Semester:	Mindestens	90 Leistungspunkte
9. Semester:	Mindestens	100 Leistungspunkte
10. Semester:	Mindestens	110 Leistungspunkte
11. Semester:	Mindestens	115 Leistungspunkte

Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)

1. Semester:	Mindestens	0 Leistungspunkte
2. Semester:	Mindestens	5 Leistungspunkte
3. Semester:	Mindestens	10 Leistungspunkte
4. Semester:	Mindestens	15 Leistungspunkte
5. Semester:	Mindestens	25 Leistungspunkte
6. Semester:	Mindestens	30 Leistungspunkte
7. Semester:	Mindestens	35 Leistungspunkte
8. Semester:	Mindestens	40 Leistungspunkte
9. Semester:	Mindestens	45 Leistungspunkte
10. Semester:	Mindestens	50 Leistungspunkte
11. Semester:	Mindestens	55 Leistungspunkte.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Bachelorarbeit und die Seminare. Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.“

2. Der Anhang I für das Hauptfach wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „A Fachspezifische Voraussetzungen“ wird aufgehoben.
- b) Der Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift „B Modularisierter Studienverlauf“ wird gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.

bbb) Die Zeile 4 (Modul Nr. 4) wird folgt gefasst:

4	Mathematik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	-----------------	-------	----	-------	-----------------------

ccc) Die Zeile 5 (Modul Nr. 5) wird gestrichen.

ddd) Zeile 6 (Modul Nr. 6) der Tabelle wird Zeile 5 (Modul Nr. 5) und wie folgt gefasst:

5	Statistik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	----------------	-------	----	-------	-----------------------

eee) Die Zeile (Modul Nr. 7) wird gestrichen.

fff) Die bisherigen Zeilen 8 bis 15 (Modul Nr. 8 bis 15) der Tabelle werden die Zeilen 6 bis 13 (Modul Nr. 6-13).

2. Der Anhang II für das Nebenfach wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „A Fachspezifische Voraussetzungen“ wird aufgehoben.

b) Der Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift „B Modularisierter Studienverlauf“ wird gestrichen.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt geändert

aaa) In der Überschrift wird die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.

bbb) Die Zeile 3 (Modul Nr. 3) der Tabelle wird folgt gefasst:

3	Mathematik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	-----------------	-------	----	-------	-----------------------

ccc) Die Zeile 4 (Modul Nr. 4) der Tabelle wird gestrichen.

ddd) Zeile 5 (Modul Nr. 5) der Tabelle wird Zeile 4 (Modul Nr. 4) und wie folgt gefasst

4	Statistik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	----------------	-------	----	-------	-----------------------

eee) Die Zeile 6 (Modul Nr. 6) der Tabelle wird gestrichen.

fff) Die bisherigen Zeilen 7 bis 9 (Modul Nr. 7 bis 9) der Tabelle werden die Zeilen 5 bis 7 (Modul Nr. 5-7).

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben wurden, gilt Artikel 1 Nummer 2 nur, wenn sie dies beantragen. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
3. Prüfungen nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) vom 11. Januar 2013 in der Fassung der Änderungsordnung vom 7. Juni 2016 können letztmals im Sommersemester 2020/2021 abgelegt werden.

Trier, den 30. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

**Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance**

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 27. Juni 2018 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden, Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

- 1. Semester: Mindestens 10 Leistungspunkte
- 2. Semester: Mindestens 15 Leistungspunkte
- 3. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
- 4. Semester: Mindestens 55 Leistungspunkte
- 5. Semester: Mindestens 75 Leistungspunkte
- 6. Semester: Mindestens 100 Leistungspunkte
- 7. Semester: Mindestens 115 Leistungspunkte
- 8. Semester: Mindestens 135 Leistungspunkte
- 9. Semester: Mindestens 145 Leistungspunkte
- 10. Semester: Mindestens 160 Leistungspunkte
- 11. Semester: Mindestens 170 Leistungspunkte.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Module wissenschaftliches Arbeiten und Praktikerworkshop, die Bachelorarbeit und die Seminaren. Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.“

2. Der Anhang I für das Hauptfach wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „A Fachspezifische Voraussetzungen“ wird aufgehoben.
- b) Der Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift „B Modularisierter Studienverlauf“ wird gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.
 - bbb) Die Zeile 6 (Modul Nr. 6) der Tabelle wird folgt gefasst:

6	Mathematik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	-----------------	-------	----	-------	-----------------------

ccc) Die Zeile 7 (Modul Nr. 7) der Tabelle wird gestrichen.

ddd) Zeile 8 (Modul Nr. 8) der Tabelle wird Zeile 7 (Modul Nr. 7) und wie folgt gefasst:

7	Statistik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	----------------	-------	----	-------	-----------------------

eee) Die Zeile 9 (Modul Nr. 9) der Tabelle wird gestrichen.

fff) Die bisherigen Zeilen 10 bis 22 (Modul Nr. 10 bis 22) der Tabelle werden die Zeilen 8 bis 20 (Modul Nr. 8-20).

ggg) In der Überschrift „Tabelle 1“ wird die Angabe „(Modul 19)“ durch die Angabe „(Modul 17)“ ersetzt.

hhh) In der Überschrift „Tabelle 2“ wird die Angabe „(Modul 20)“ durch die Angabe „(Modul 18)“ ersetzt.

iii) In der Überschrift „Tabelle 3“ wird die Angabe „(Modul 21)“ durch die Angabe „(Modul 19)“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelor-Studiengang Economics and Finance eingeschrieben werden.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang Economics and Finance eingeschrieben wurden, gilt Artikel 1 Nummer 2 nur, wenn sie dies beantragen. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
3. Prüfungen nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 in der Fassung der Änderungsordnung vom 3. März 2017 können letztmals im Sommersemester 2020/2021 abgelegt werden.

Trier, den 30. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach)

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. Mai 2018 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Nummer 2.2.1 des Abschnitts „B Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 41), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 48, S. 7), wird wie folgt gefasst:

„2.2.1 Als „Wahlpflichtfach I (BWL/VWL)“ kann aus folgenden Angeboten frei gewählt werden:

- a) Alle Master-Module des Faches BWL
- b) Alle Master-Module aus dem Wahlpflichtbereich „Economic Analysis“ des Masterstudiengangs Economics“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 30. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach)

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 27. Juni 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) vom 10. August 2015 (Ver kündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 52ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 52, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 3 (3) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die möglichen Studienschwerpunkte sind „European Political Economy“, „International Labor Markets and Innovation“, „International Finance“, „European Social Security and Health Systems“ und „Applied Statistics and Econometrics“.“

2. In § 6 wird Absatz (4) angefügt:

„Ist eine Modulprüfung erstmalig endgültig nicht bestanden, so wird zusätzlich einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht hat:

1. Semester: Mindestens 20 Leistungspunkte
2. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
3. Semester: Mindestens 50 Leistungspunkte
4. Semester: Mindestens 60 Leistungspunkte
5. Semester: Mindestens 70 Leistungspunkte
6. Semester und höher: Mindestens 90 Leistungspunkte

“

3. § 11 (2) wird wie folgt gefasst:

1. Studienjahr:

- „Advanced Microeconomics“,
- „Advanced Macroeconomics“,
- „Econometrics“,
- „International Trade“,
- jeweils ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen „Core“ und „Methods“.

2. Studienjahr:

- „Political Economics“,
- jeweils ein Modul (außer International Trade) aus den Wahlpflichtbereichen „Economic Integration and Globalization“ und „Elective“,
- „Thesis“.

4. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Fach-sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Advanced Microeconomics	1	6	10		Klausur (120 Minuten)
2	Advanced Macroeconomics	1	4	10		Klausur (120 Minuten)
3	Econometrics	1	4	10		Klausur (120 Minuten)
4	Wahlpflichtbereich Methods: ein Modul aus den Modulen 4a bis 4h, s. unten	2-3	4	10		Siehe Modul 4a bis 4h.
5	Wahlpflichtbereich Core: ein Modul aus den Modulen 5a bis 5e und 4a (soweit noch nicht in Bereich 4 angerechnet), s. unten.	2-3	4	10		Siehe Modul 5a bis 5e und 4a.
6	Wahlpflichtbereich Globalization and Economic Integration: Ein Modul aus den Modulen 6a bis 6f und 5d (soweit noch nicht in Bereich 5 angerechnet), s. unten.	2-3	4	10		Siehe Modul 6a bis 6f und 5d.
7	Wahlpflichtbereich Economic Analysis: Ein Modul aus den Modulen 4a bis 7c, das noch nicht angerechnet wurde, s. unten.	2-3	4	10		Siehe Module 4a bis 7c.
8	Wahlpflichtbereich Import: 10 Leistungspunkte (LP) aus Masterstudienangeboten anderer Fächer	2-3	4	10		Es gelten die Vorschriften des exportierenden Fachs.
9	Wahlpflichtbereich Elective: Ein Modul aus den gelisteten Modulen 4a bis 7c oder den Modulen aus Bereich 8, das noch nicht angerechnet wurde.	2-3	4	10		Siehe unten. Bei Modulen aus dem Wahlpflichtbereich Import gelten die Vorschriften des exportierenden Fachs.
10	Master Thesis	4		30		Wissenschaftliche Arbeit; Teilnahme am begleitenden Kolloquium inklusive Vortrag

Ad 4. Wahlpflichtbereich Methods

Nr.	Bezeichnung	Fach-sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
4a	Elements of Statistics and Econometrics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4b	Applied Microeconometrics Using Stata	2-3	4	10		Klausur (120 Minuten)
4c	Monte Carlo Simulation Methods	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4d	Applied Financial Econometrics	2-3	4	10		Drei Aufgabenblätter (prüfungsrelevante Studienleistung 25%) Klausur (90 Minuten)

4e	Multivariate Statistics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4f	Statistical Modeling	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4g	Experimental Design	2-3	5	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4h	Empirical Labor Economics	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)

Ad 5. Wahlpflichtbereich Core

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
5a	Incentives in Organizations and Innovation	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
5b	Political Economics	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)
5c	Ökonomik des Wohlfahrtsstaates	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)
5d	Monetary Policy and the EMU	2-3	4	10	Präsentation	Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten)
5e	International Macroeconomics	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)

Ad 6. Wahlpflichtbereich Economic Integration and Globalization

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
6a	European Energy Markets	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten; prüfungsrelevante Studienleistung 25%), Hausarbeit mit Präsentation (75%)
6b	International Environmental Economics	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten; prüfungsrelevante Studienleistung 25%), Hausarbeit mit Präsentation (75%)
6c	International Labor Markets	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
6d	International Trade	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)
6e	Industrial Organization	2-3	4	10		Klausur (120 Minuten)
6f	Health Economics	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)

Ad 7. Wahlpflichtbereich Economic Analysis

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
7a	Advanced Topics in Economic Analysis	2-3	4	10	Präsentation	Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten)
7b	Research Project	2-3	4	10	Präsentation	Hausarbeit
7c	Quantitative Trading with R	2-3	4	10		Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten)

Es können weitere 2 Module belegt werden (Maximalumfang von 20 LP), die nicht in die Gesamtnote eingehen, aber im Zeugnis aufgeführt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Economics.

3. Studienschwerpunkte § 3 (3)

- **European Political Economy:** Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core Modul 5b (Political Economics), im Wahlpflichtbereich Globalization and Economic Integration Modul 6d (International Trade) sowie im Wahlpflichtbereich Import ein politikwissenschaftliches Modul des Masterstudiengangs International Economics and Public Policy verpflichtend zu belegen.
- **International Labor Markets and Innovation:** Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core Modul 5a (Incentives in Organizations and Innovation) sowie weiterhin mindestens eines der Module 4b (Applied Microeconomics Using Stata), 6c (International Labor Markets) oder 4h (Empirical Labor Economics) zu belegen.
- **International Finance:** Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core das Modul 5d (Monetary Policy and the EMU) oder das Modul 5e (International Macroeconomics), im Wahlpflichtbereich Methods das Modul 4d (Applied Financial Econometrics) sowie im Wahlpflichtbereich Import ein Finance-Modul aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre verpflichtend zu belegen.
- **European Social Security and Health Systems:** Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core Modul 5c (Ökonomik des Wohlfahrtsstaates), im Wahlpflichtbereich Import ein Modul aus dem Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie sowie das Modul 6f (Health Economics) verpflichtend zu belegen.
- **Applied Statistics and Econometrics:** Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core Modul 4a (Elements of Statistics and Econometrics) sowie im Wahlpflichtbereich Import ein weiteres Modul aus dem Masterstudiengang Survey Statistics verpflichtend zu belegen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 30. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Dritte Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 27. Juni 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 19, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 3 werden hinter dem Wort „Informatik“ die Wörter „, Data Science“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 4 werden hinter dem Wort „Informatik“ die Wörter „, Data Science“ eingefügt.
3. In Nr. 2.2 Wahlpflichtmodule der Nummer 3. Modularisierter Studienverlauf des Anhangs wird nach der Tabelle „Importmodule aus der Informatik“ folgende Tabelle eingefügt:

Importmodule aus Data Science

Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Introduction to Data Science	1	4	10		Klausur (90 Minuten)
Statistical Methods of DataScience	2	4	10		Präsentation (40%) und Klausur (90 Minuten; 60%)
Data and Web Mining	2	3	5		Klausur (90 Minuten)
Big Data Analytics	2	3	5		Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung
Research Case Studies	3	2	10		Portfolio
Simulation and Management	2 oder 4	3	5		Mündliche Prüfung
Agent-based Modeling	2 oder 4	3	5		Portfolio
Multi-Agent-Systems	3	3	5		Mündliche Prüfung
Monte-Carlo-Simulation Methods	3	3	5		Posterpräsentation
Microsimulation Methods	3	3	5		Posterpräsentation
Digital Libraries and Foundations of InformationRetrieval	3	3	5		Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung
Distributed Databases	3	3	5		Mündliche Prüfung
Knowledge and Experience Management	3	3	5		Mündliche Prüfung
Semantic Information Systems	3	3	5		Portfolio
Information Visualization	2 oder 4	3	5		Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung oder Portfolio
Quantitative Trading with R	3	4	10		s. PO M.Sc. Economics
Applied Time Series and Financial Econometrics	3	4	10		s. PO M.Sc. Economics
Fundamentals of Environmental Remote Sensing	3	4	5		s. PO M.Sc. Angewandte Geoinformatik
Introduction to Geoinformatics	3	3	5		s. PO M.Sc. Environmental Sciences

Geostatistics	3	4	5		s. PO M.Sc. Angewandte Geoinformatik
Advanced Remote Sensing DataProcessing and Interpretation	4	4	5		s. PO M.Sc. Angewandte Geoinformatik
Satellite time series analysis	4	3	5		s. PO M.Sc. Angewandte Informatik

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 30. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (1-Fach (Kern-, Haupt- und Nebenfach))

Vom 1. August 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche II und IV der Universität Trier am 27.06.2018 und am 27.06.2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (1-Fach(Kern-, Haupt- und Nebenfach) vom 09. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 5, S. 5), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. März 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 32, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“

3. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Bachelor-Studiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach)

1. Modulplan für den 1-Fach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 100: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Theorie und Methoden)	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2.	Modul 101: Grundlagen der Medienwissenschaft II (Medienstrukturen)	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
3.	Modul 102: Grundlagen der Medienwissenschaft III (Medienent- wicklung und Mediengeschichte)	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
4.	Modul 103: Medienwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen	1-2	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
5.	Modul 104: Grundzüge der Soziologie I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
6.	Modul 105: Grundzüge der Soziologie II	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
7.	Modul 106: Empirische Medienforschung	2	5	10	keine	Klausur (90 Min.)
8.	Modul 107: Medien und Gesellschaft	3/4	4	10	keine	Hausarbeit
9.	Modul 108: Medienanalyse	3/4	6	15	keine	3 Teilprüfungen (schriftliche Ausar- beitung oder Portfolioprfung) (Notenanteil je 1/3)

10.	Modul 109: Medienrezeption	3/4	4	10	keine	Hausarbeit
11.	Modul 110: Journalismus und Öffentliche Kommunikation	3/4	4	10	keine	Hausarbeit
12.	Modul 111: Medienpraxis	2-5	6	20	keine	4 Teilprüfungen 3 Medienpraktische Werkstücke: a) Journalistisches Schreiben (50%) b) Medienpraxis I (25%) c) Medienpraxis II (25%) Praktikumsbericht (12 LP, nicht benotet)
13.	Modul 112: Angewandte Medien- und Kommunikationsforschung: Forschungs- und Medienprojekt (Projektseminare)	5	4	10	keine	Hausarbeit
14.	Modul 113: Medien aus interdisziplinärer Perspektive	2-6	6	15	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
15.	Modul 114: Forschungskolloquium zur Bachelorarbeit	6	2	8	keine	Schriftliche Ausarbeitung
16.	Modul 115: Bachelorarbeit	6	—	12	keine	Bachelorarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Wahl aus einem der nachfolgend genannten Module.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 116: Betriebswirtschaftslehre	2-5	8	10	keine	2 Teilprüfungen a) Klausur (60 Min.) (50%) b) Klausur (60 Min.) (50%)
2.	Modul 117: Wirtschaftsinformatik	2-5	4	10	keine	2 Teilprüfungen a) Klausur (60 Min.) (50%) b) Klausur (60 Min.) (50%)
3.	Modul 118: Medien, Sprache, Kultur	2-5	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
4.	Modul 119: Politikwissenschaft	2-5	4	10	keine	Klausur (120 Min.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Medienwissenschaft.

2. Modulplan für den Hauptfach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 200: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Theorie und Methoden)	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2.	Modul 201: Grundlagen der Medienwissenschaft II (Medienstrukturen)	3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
3.	Modul 202: Grundlagen der Medienwissenschaft III (Medienentwicklung und Mediengeschichte)	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)

4.	Modul 203: Medienwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen	1	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
5.	Modul 206: Empirische Medienforschung	2	5	10	keine	Klausur (90 Min.)
6.	Modul 208: Medienanalyse und Medienrezeption	3-5	6	15	keine	2 Teilprüfungen: a) Medienanalyse: schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio- prüfung (Notenanteil 50%) b) Medienrezeption: Hausarbeit (Notenanteil 50%)
7.	Modul 211: Medienpraxis	2-5	6	15	keine	4 Teilprüfungen 3 Medienpraktische Werkstücke: a) Journalistisches Schreiben (50%) b) Medienpraxis I (25%) c) Medienpraxis II (25%) Praktikumsbericht (7 LP, nicht benotet)
8.	Modul 212: Angewandte Medien- und Kommunikationsforschung: Forschungs- und Medienprojekt (Projektseminare)	5	4	10	keine	Hausarbeit
9.	Modul 214: Forschungskolloquium zur Bachelorarbeit	6	2	8	keine	Schriftliche Ausarbeitung
10.	Modul 215: Bachelorarbeit	6	—	12	keine	Bachelorarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Wahl aus einem der nachfolgend genannten Module.

Nr.	Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 207: Medien und Gesellschaft	3-5	4	10	keine	Hausarbeit
2.	Modul 210: Journalismus und Öffentliche Kommunikation	3/5	4	10	keine	Hausarbeit
3.	Modul 213: Medien aus interdisziplinärer Perspektive	3-5	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Medienwissenschaft.

3. Modulplan für den Nebenfach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 400: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Theorie und Methoden)	1	4	10	keine	2 Teilprüfungen: Klausur (60 Min.) (Notenanteil je 50 %)
3.	Modul 402: Grundlagen der Medien- wissenschaft III (Medienentwicklung und Mediengeschichte)	2	4	10	keine	Klausur (60 Min.)
4.	Modul 407: Medien und Gesellschaft	3-5	4	10	keine	Hausarbeit

5.	Modul 411: Medienpraxis	2-5	2	10	keine	2 Teilprüfungen a) Medienpraxis I b) Praktikumsbericht (8 LP, nicht benotet)
6.	Modul 420: Wahlmodul Medienwissenschaft	3-6	4	10	keine	Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Es ist entweder Modul 413 oder die beiden Module 404/405 zu wählen.

Nr.	Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 404: Grundzüge der Soziologie I	3-6	2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
2.	Modul 405: Grundzüge der Soziologie II	3-6	2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
3.	Modul 413: Medien aus interdisziplinärer Perspektive	3-6	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 1. August 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Trier, den 1. August 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach)

Vom 1. August 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche II und IV der Universität Trier am 27. Juni 2018 und die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) vom 09. Dezember 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 5, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. August 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 41, S. 80) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
3. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach)

1. Modulplan für den 1-Fach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 100: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
2.	Modul 101: Medien und Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
3.	Modul 102: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
4.	Modul 103: Medienforschung I	1-2	4	10	keine	Hausarbeit
5.	Modul 104: Medienforschung II	2-3	4	10	keine	Mündl. Prüfung (30 Min.) oder Ausarbeitung
6.	Praktikumsmodul	3-4	—	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
7.	Modul 111: Masterarbeit	4	—	30	keine	Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Medienwissenschaft.

1.2 Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen müssen drei gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 105: Grundzüge: Politische Kommunikation	1	4	10	keine	Gemäß FPO Demokratische Politik und Kommunikation
2.	Modul 106: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1-3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung

3.	Modul 107: Electronic Business und Relationship Marketing	1-2	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre
4.	Modul 108: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten / Agentenbasierte Modellierung	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)
5.	Modul 109: E-Business und Content Management	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

2. Modulplan für den Hauptfach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 200: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
2.	Modul 202: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
3.	Modul 203: Medienforschung I	1-2	4	10	keine	Hausarbeit
4.	Modul 204: Medienforschung II	2-3	4	10	keine	Mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit
5.	Modul 211: Masterarbeit	4	—	30	keine	Masterarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen muss ein Modul gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 201: Medien und Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
2.	Modul 205: Grundzüge: Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Gemäß FPO Demokratische Politik und Kommunikation
3.	Modul 206: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1-3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
4.	Modul 207: Electronic Business and Relationship Marketing	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre
5.	Modul 208: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten / Agentenbasierte Modellierung	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)
6.	Modul 209: E-Business und Content Management	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

3. Modulplan für den Nebenfach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

3.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 400: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1-3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
2.	Modul 402: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
3.	Modul 403: Medienforschung I	1-3	4	10	keine	Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen muss ein Modul gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 401: Medien und Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
2.	Modul 405: Grundzüge: der Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Gemäß FPO Demokratische Politik und Kommunikation
3.	Modul 406: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1-3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
4.	Modul 407: Electronic Business and Relationship Marketing	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre
5.	Modul 408: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten / Agentenbasierte Modellierung	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)
6.	Modul 409: E-Business und Content Management	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 1. August 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Trier, den 1. August 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Fachbereich II der Universität Trier

Vom 1. August 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 27. Juni 2018 die folgende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 27. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Fachbereich II der Universität Trier.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibung

- (1) Zum Zertifikatsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache wird zugelassen, wer im 3. oder höheren Semester eines Bachelor- oder Staatsexamensstudiengangs oder in einem Masterstudiengang an der Universität Trier eingeschrieben ist.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden die deutsche Standardsprache in Rede und Schrift stilistisch differenziert beherrschen. Studierende ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen ihre Deutschkenntnisse vor Beginn des Studiums durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH II) oder äquivalente Leistungen nachweisen.
- (3) Das Studium richtet sich an Studierende der neuphilologischen Fächer. Studierende anderer Fächer werden zum Studium zugelassen, müssen sich die erforderlichen linguistischen und literaturwissenschaftlichen Grundlagenkenntnisse jedoch eigenständig erarbeiten.

§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen wie praktischen Umgang mit der deutschen Sprache, Literatur und Kultur zu befähigen. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist nicht Ziel des Studiums.
- (2) Die Module zielen auf die Vermittlung folgender fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fähigkeiten und Kenntnisse:
 - Fachdidaktik Deutsch als Zweit- und Fremdsprache: didaktische Modelle und Konzepte zugunsten sprachlicher Bildung und Verfahren zur Förderung des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs, zunächst inlandsbezogen, d.h. in Bezug auf die sprachliche Bildung von Migrantinnen und Migranten, aber auch auslandsbezogen, in Bezug auf Tätigkeiten in schulischen und hochschulischen Kontexten
 - Kenntnisse über Theorien zum Erwerb des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache
 - sprachwissenschaftliche Grundlagen sowie Grundlagen der interkulturellen Literaturdidaktik
 - pädagogische Diagnostik, Einschätzen von Lernschwierigkeiten beim mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch und Einsatz sprachfördernder Unterrichtsverfahren in heterogenen Lerngruppen
 - Umgang mit und Förderung von sprachlicher Vielfalt im Klassenzimmer
 - Einbezug und Förderung der Mehrsprachigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Schule und Unterricht
 - Sprache im Fachunterricht: Kenntnisse zu sprachlichen Besonderheiten der deutschen Sprache (z.B. textsortenspezifische Lexik und Grammatik)
 - Entwickeln von Fähigkeiten, Deutsch als Zweitsprache als didaktisches Prinzip in allen Unterrichtsfächern anzuwenden (durchgängige Sprachbildung, sprachsensibler Fachunterricht) sowie Deutsch als Zweitsprache in eigenständigen Förderformen durchzuführen
- (3) Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden die Voraussetzungen erfüllen, um wissenschaftlich fundiert und erfolgreich Tätigkeiten in der Vermittlung von Deutsch als Zweit- und Fremdsprache ausüben zu können.

§ 4 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Das Zertifikatsstudium umfasst die im Anhang aufgeführten Module.
- (2) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats besteht aus den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Modulprüfungen.
- (3) § 3 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier gilt entsprechend.

§ 5 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der Absolvierung der Module parallel zum grund- oder weiterführenden Studium 4 Semester.
- (2) Für die Ermittlung von Studienzeiten, die für im Rahmen dieser Ordnung vorgesehene Fristen maßgeblich sind, gilt § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier entsprechend.

§ 6 Studienumfang, Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen, der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Anhang sowie dem Modulhandbuch.
- (2) Für die Prüfungen (Anmeldung, Rücktritt, Wiederholung, Bestehen und Nichtbestehen, Täuschung, Benotung, Einsichtnahme), die Regelungen zur Teilnahme an Veranstaltungen (Anmeldung, Teilnahmenachweise, Anwesenheit) und Notengebung (Benotungsregelungen) gelten die Bestimmungen den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss BEd/MEd des Fachbereichs II zuständig.

§ 8 Anerkennung

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Zertifikat

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert, stellt der Prüfungsausschuss das Zertifikatzeugnis aus.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den Modulen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden.
- (4) Das Zertifikat wird nur in Verbindung mit einem Bachelor- oder Master-Abschlusszeugnis oder einem Staatsexamen der Universität Trier verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten /Außerkräftreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Regelung für die Verleihung des Zertifikats „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Trier vom 2. Juli 1980 (Staatsanzeiger 1980, Nr. 5. S. 104) außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, haben noch bis zum Ende des Sommersemesters 2020 (30.09.2020) die Möglichkeit das Zertifikat nach der Ordnung vom 29. August 2003 abzulegen.

Trier, den 1. August 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
Sprach- und Literaturwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	1	4	10	Keine	Klausur (90 Minuten)
2.	Deutsche Sprache und ihre Didaktik	1	2	5	Keine	Hausarbeit (3000-3600 Wörter) oder Klausur (90 Minuten)
3.	Literatur und interkulturelle Didaktik	1	2	5	Keine	Hausarbeit (3000-3600 Wörter) oder Klausur (90 Minuten)
4	Lehren und Lernen im Kontext von Mehrsprachigkeit	2	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
5	Forschungspraxis Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	2	4	5	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
6	Unterrichtspraxis Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	2	2	5	Keine	Portfolioprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Zudem sind ggf. Studienleistungen entsprechend den Regelungen des Modulhandbuchs zu erbringen.

Erste Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO)

Vom 1. August 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 27.06.2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 20. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 49, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „Anlage“ der Buchstabe a) eingefügt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „unterzogen haben“ eingefügt: „ , Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester nach Maßgabe der Anlage b) bis zum Ende des vierten Fachsemesters“.
3. In § 10 Abs. 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung ist für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester letztmals bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, für Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester letztmals bis zum Ende des siebten Fachsemesters möglich.“
4. Die Anlage zu § 7 Abs. 1, Inhalt und Durchführung der Zwischenprüfung, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage a) zu § 7 Abs. 1, Inhalt und Durchführung der Zwischenprüfung (bei Studienbeginn im Wintersemester)

Die Aufsichtsarbeiten als Teil der Leistungskontrollen zur Zwischenprüfung werden wie folgt durchgeführt:

1. Im ersten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Einführung in das Zivilrecht I (Klausur Zivilrecht I)
 - b) Einführung in das Strafrecht I (Klausur Strafrecht I)
 - c) Einführung in das Staatsrecht - Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht II)
2. Im zweiten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Einführung in das Zivilrecht II - Allgemeines Schuldrecht mit Kauf- und Werkvertragsrecht (Klausur Zivilrecht II)
 - b) Einführung in das Strafrecht II (Klausur Strafrecht II)
 - c) Einführung in das Staatsrecht - Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht I)
3. Im dritten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Schuldrecht BT (ohne Kauf- und Werkvertragsrecht) und Sachenrecht (Klausur Zivilrecht III, gemeinsame Abschlussklausur)
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht (Klausur Öffentliches Recht III)

Anlage b) zu § 7 Abs. 1, Inhalt und Durchführung der Zwischenprüfung (bei Studienbeginn im Sommersemester)

Die Aufsichtsarbeiten als Teil der Leistungskontrollen zur Zwischenprüfung werden wie folgt durchgeführt:

1. Im ersten Fachsemester als Abschlussklausur zu der Vorlesung
Einführung in das Staatsrecht – Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht I)
2. Im zweiten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Einführung in das Zivilrecht I (Klausur Zivilrecht I)
 - b) Einführung in das Strafrecht I (Klausur Strafrecht I)
 - c) Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht II)
3. Im dritten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen

- a) Einführung in das Zivilrecht II - Allgemeines Schuldrecht mit Kauf- und Werkvertragsrecht (Klausur Zivilrecht II)
 - b) Einführung in das Strafrecht II (Klausur Strafrecht II)
4. Im vierten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
- a) Schuldrecht BT (ohne Kauf- und Werkvertragsrecht) und Sachenrecht (Klausur Zivilrecht III, gemeinsame Abschlussklausur)
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht (Klausur Öffentliches Recht III)
5. Die Anlage zu § 13 Absatz 4, Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich, wird unter Nummer 4 wie folgt geändert:
- a) Bei Buchstabe f) wird „Legitimationsgrundlagen des Strafrecht“ ersetzt durch „Völkerstrafrecht“.
 - b) Am Ende von Buchstabe g) wird der Punkt ersetzt durch ein Komma.
 - c) Angefügt wird der neue Buchstabe „h) Jugendstrafrecht.“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 1. August 2018

Der Dekan des Fachbereichs V –
Rechtswissenschaft der Universität Trier
Prof. Dr. Timo Hebeler

Regelungen für das Zertifikatsprogramm „Zukunftsmanagement und Positiver Wandel (ZUPO)“ der Universität Trier

Vom 2. August 2018

§1 Ziel des Zertifikatsprogramms

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, interdisziplinäre Forschungsansätze zur Positiven Psychologie zu verbinden und diese praxisorientiert an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms zu vermitteln. Ansätze der positiven Psychologie finden vermehrt Eingang in führungsrelevante Praxisbereiche etwa der Beratung, der Personalentwicklung, der Organisationsentwicklung, der Therapie, des Coaching, der Schule oder auch der Weiterbildung. Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms sollen die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt sein, Faktoren, die zu einer positiv-psychologischen Entwicklung beitragen, in ihrer beruflichen Praxis, aber auch im Zukunftsmanagement für sich selbst ein- und umzusetzen.

§2 Veranstalter und Zuständigkeit

- (1) Veranstalter des Zertifikatsprogramms ist der Fachbereich I der Universität Trier.
- (2) Für die Durchführung des Zertifikatsprogramms bildet der Fachbereich einen Zertifikatsausschuss. Diesem gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der am Zertifikatsprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, die vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestimmt werden.
- (3) Eines der drei Mitglieder und zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses ist kraft Amtes die oder der jeweilige Programmverantwortliche.

§3 Programmdauer und -form

- (1) Das Programm umfasst drei Module in einem Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten, die in einem Zeitraum von in der Regel einem Jahr absolviert werden.
- (2) Bei dem Zertifikatsprogramm handelt es sich um eine berufsbegleitende Form der Wissenschaftlichen Weiterbildung. Das Programm wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

§4 Zugangsvoraussetzungen und Anmeldung

- (1) Das Zertifikatsangebot richtet sich an Führungskräfte und weitere Interessierte aus verschiedenen Fachkulturen in den Berufsfeldern der Personal- und Organisationsentwicklung sowie der Weiterbildung, an Trainerinnen/Trainer und Coaches sowie Lehrerinnen und Lehrer.
- (2) Am Zertifikatsprogramm kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat (§ 35 Abs. 1 HochSchG). Empfohlen wird ein Hochschulstudium in einem der Fächer Psychologie, Bildungs- und Erziehungswissenschaften, Philosophie, BWL, Jura, Biologie, Theologie, Medizin, Pflegewissenschaften, Kulturwissenschaften oder des Lehramtes.
- (3) Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm setzt eine schriftliche Bewerbung auf dem zur Verfügung gestellten Bewerbungsformular bei der Wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Trier voraus. Die Bewerbungsfrist wird jährlich auf der Webseite der Wissenschaftlichen Weiterbildung bekannt gegeben.
- (4) Über die Zulassung zum Zertifikatsprogramm entscheidet der Zertifikatsausschuss anhand von zuvor von ihm festgesetzter Kriterien.

§5 Zertifikatsstruktur

- (1) Das Zertifikatsprogramm besteht aus insgesamt drei Modulen: das Grundlagenmodul M1 besteht aus vier, das Aufbau- modul M2 aus fünf Teilmodulen. Das Abschlussmodul M3 ist Projekt- und Prüfungsmodul. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Für das Grundlagenmodul M1 werden insgesamt 5 Leistungspunkte, für das Aufbau- modul M2 7 Leistungspunkte und für das Abschlussmodul M3 3 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Veranstaltungsformen sind Seminare und Workshops, die durch Selbstlernphasen sowie eine Projektphase ergänzt werden.

§6 Prüfungen und Zertifikat

- (1) Voraussetzung für die Ausstellung des Zertifikats „Zukunftsmanagement und positiver Wandel“ durch den Fachbereich I der Universität Trier sind
 - die regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Programms und
 - das Bestehen der drei Modulprüfungen gemäß Anhang.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme ist dann gegeben, wenn nicht mehr als zwei Teilmodule des Programms (M1.1-M2.5) versäumt wurden.
- (3) Das Zertifikat wird bei erfolgreichem Abschluss mit 15 Leistungspunkten bewertet.

§7 Vertragliche Regelung und Kosten

- (1) Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer und der Universität Trier voraus.
- (2) Das zu entrichtende Entgelt für das Programm einschließlich Prüfungsentgelt wird jährlich jeweils vor Beginn des Anmeldezeitraums festgelegt und von der Wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Trier bekannt gegeben.
- (3) Näheres regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Trier für Weiterbildungsmaßnahmen.

§8 Inkrafttreten der Zertifikatsordnung

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 2. August 2018

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Michaela Brohm-Badry

Anhang

Zukunftsmanagement und positiver Wandel (ZUPO) (Zertifikat)

Modulplan

Das Zertifikatsprogramm gliedert sich in folgende Module:

Modul	Teilmodule	Präsenzstunden	Leistungspunkte	Modulprüfung
M1: Grundlagenmodul		48h	5	Klausur
	M1.1: Grundlagen der Positiven Psychologie			
	M1.2: Wohlbefinden und gutes Leben – philosophische Perspektiven			
	M1.3: Naturwissenschaftliche Perspektive des Wohlbefindens			
	M1.4: Einführung in die Methoden			
M2: Aufbaumodul (PERMA)		72h	7	Klausur
	M2.1: PERMA 1: Positive Emotionen: Entwicklungsaufgaben, Motive und Wohlbefinden			
	M2.2: PERMA 2: Engagement			
	M2.3: PERMA 3: Relations – Positive Beziehungen			
	M2.4: PERMA 4: Meaning – Sinn erfahren/Sinn schaffen			
	M2.5: PERMA 5: Accomplishment – Leistung, Wirksamkeit und Wohlbefinden			
M3: Projekt- und Prüfungsmodul		12h	3	Präsentation

